

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2295

Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) - Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2013/645 vom 2. April 2013 hat der Regierungsrat den Entwurf für die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 2. Juli 2013. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

- Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission Wasseramt Ost (1)
- CVP Kanton Solothurn, R. von Felten, Vizepräsident (2)
- Dorneckberg, Ammännerkonferenz (3)
- Eidgenössisch Demokratische Union, Adrian Roth, Deitingen (4)
- Eidgenössisch Demokratische Union, EDU Kanton Solothurn (5)
- Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (6)
- Einwohnergemeinde Kriegstetten, FDP (7a) und SVP (7b)
- FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn (8)
- Feuerwehrinspektorat, der Kantonale Feuerwehrverband und die Kantonale Feuerwehrinstructorenvereinigung (9)
- Gemeinde Egerkingen und Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (10)
- Grüne Kanton Solothurn (11)
- Grünliberale Partei Kanton Solothurn (12)
- Regionale Zivilschutzorganisation Dorneckberg, Bevölkerungsschutzkommission (13)
- RFS Mittelhörsingen (14)
- RZSO Gäu, Wangen (15)
- Solothurnischer Zivilschutzverband (16)
- SP, Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (17)
- Stadtkanzlei, Direktion Öffentliche Sicherheit, Olten (18)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Obergerlafingen (19)
- Vpod, Verband des Personals öffentlicher Dienste Aargau/Solothurn, Aarau (20)

- Zivilschutzregion Schönenwerd (21)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

- Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), Wangen an der Aare (22)
- Regional Verein OGG, Olten Gösgen Gäu (23)
- Verband Solothurnischer Notare (24)

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (1, 2, 3, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20).

Die Anhebung der Mindestgrösse der Bevölkerungsschutzkreise und die angestrebte vertiefte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Partnerorganisationen, insbesondere im Ausbildungs- und Materialbereich, wird mehrheitlich befürwortet (1, 2, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 20). Es wird vorgebracht, nur so könne ein wirkungsvoller Schutz der Bevölkerung bei aussergewöhnlichen Ereignissen mit vertretbarem finanziellem Aufwand sichergestellt werden (1).

Trotz grundsätzlich positiver Aufnahme geht die Revision einzelnen Teilnehmern im Hinblick auf die Anhebung der Mindestgrösse der Bevölkerungsschutzkreise nicht weit genug oder wird als zu starr empfunden (5, 6, 8, 16, 17, 19, 21).

Eine Minderheit steht der Gesetzesrevision ablehnend gegenüber oder vertritt die Meinung, es bedürfe keiner Änderung (4, 9, 14, 19).

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer vermissen eine klare Einsparungszielsetzung in der Vorlage (11, 12).

Es wird darauf hingewiesen, dass es an einer Übergangsfrist fehle (6) und angeregt, eine Übergangsfrist von 5 Jahren (21), 3 Jahren (16), oder 2 Jahren (15) zu definieren.

Die Hauptanliegen der einzelnen Stellungnahmen werden im Folgenden bei den jeweiligen Gesetzesbestimmungen zusammengefasst dargestellt.

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 6 Abs. 2 Bevölkerungsschutzkreise:

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Anhebung der Untergrenze der Bevölkerungsschutzkreise von 6'000 Einwohner auf 20'000 Einwohner (1, 2, 5, 8, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 20). Es gibt aber auch Befürworter, welche die Anhebung der Untergrenze auf bis zu 50'000 Einwohner vorschlagen (6, 8, 21).

Einige Vernehmlassungsteilnehmer regen an, dass die Grösse für die Festlegung der Bevölkerungsschutzkreise auch auf geografische und topografische Gegebenheiten Rücksicht nehmen sollte und gegebenenfalls auch kleinere Kreise möglich bleiben sollten (3, 5, 8, 13, 16, 17, 19). Zudem wurden Befürchtungen laut, dass zukünftig die Unterstützung lokaler, regionaler oder kantonaler Veranstaltungen durch den Zivilschutz weniger stark ausfallen könnte (19).

Vereinzelte wurde vorgebracht, grössere Bevölkerungsschutzzirkreie müssten professioneller organisiert sein, was festangestelltes Personal und somit höhere Kosten nach sich ziehe (7a, 14).

Ein Vernehmlassungs-Teilnehmer macht den Vorschlag, die Aussengrenzen der Bevölkerungsschutzzirkreie sollten mit den Einsatzgebieten der Ortsfeuerwehren übereinstimmen (9).

§ 9 Regionale Führungsstäbe:

Regionale Führungsstäbe sollen beibehalten werden und Zivilschutzkompanien oder Teile davon den Führungsstäben zur Zusammenarbeit fest zugewiesen werden (21).

§ 17 Ausbildung der Partnerorganisationen:

Die angestrebte vertiefte Zusammenarbeit der Partnerorganisationen im Ausbildungsbereich mit der Schaffung einer Ausbildungskommission wird mehrheitlich befürwortet (1, 2, 3, 8, 11, 12, 14, 16).

Es wird aber auch vorgebracht, die Leistungsabstimmung der Ausbildungsziele der Partnerorganisationen sei aufgrund unterschiedlicher Ausbildungsziele nicht möglich, da diese unterschiedliche Leistungsziele hätten. Somit mache die Bildung einer Ausbildungskommission keinen Sinn (9, 21).

Andererseits wird angeregt, dass die Koordinationspflicht im Ausbildungsbereich mittels Fremdänderungen auch für die anderen Partner verbindlich erklärt werden sollte (7b).

§ 18 Material:

Die angestrebte vertiefte Zusammenarbeit der Partnerorganisationen im Materialbereich mit der Schaffung einer Materialkommission wird mehrheitlich befürwortet (1, 2, 3, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 14, 16, 20).

Kritisch wird vorgebracht, die Mittel der Partnerorganisationen seien zu unterschiedlich und die Materialbeschaffung sei Sache jedes einzelnen Partners. Somit mache die Bildung einer Materialkommission keinen Sinn (9, 21).

Aus einer Vernehmlassung ergeht, dass die Koordinationspflicht im Materialbereich mittels Fremdänderungen auch für die anderen Partner verbindlich erklärt werden solle (7b).

§ 21 Zivilschutzorganisationen:

Mehrheitlich werden die durch die Gemeinden gebildeten regionalen Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien, die mindestens 20'000 Einwohner umfassen, begrüsst (2, 8, 10, 11, 12, 15, 16, 20). Es sollte auch grösseren Zusammenschlüssen von Gemeinden möglich sein Zivilschutzbataillone zu bilden und nicht nur den Städten vorbehalten bleiben (21).

§ 24 Bst. a^{bis} Zuständigkeit des Kantons:

Ein Vernehmlasser ist der Meinung, Wiederholungskurse sollten nicht im grenznahen Ausland bewilligt werden dürfen (7b). Ein Anderer regt an, die Gründe und das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Auslandeinsätzen kritisch zu hinterfragen (5).

§ 24 Bst. k^{bis} Zuständigkeit des Kantons:

Es wird begrüsst, dass der Kanton die Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen überprüft. Die Kontrollstandards müssten jedoch vorgängig abgesprochen und festgelegt werden (6, 18).

§ 24 Bst. k^{ter} Zuständigkeit des Kantons:

Es wird begrüsst, dass der Kanton die Genehmigung von privaten und öffentlichen Schutzraum-Projekten übernimmt. Dies dürfe bei den Gemeinden jedoch nicht zu Mehrkosten führen (18).

§ 24 Bst. l^{bis} Zuständigkeit des Kantons:

Es wird die Ansicht vertreten, die Höhe der Ersatzbeiträge solle den Bedürfnissen für Unterhalt und Neubau öffentlicher Anlagen entsprechen. Sie müssten zweckgebunden verwendet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden (21).

§ 34^{bis} Ausführungsbestimmungen:

Ein Vernehmlasser schlägt vor, die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb des vom Bundesrat den Kantonen bei den Ersatzbeiträgen für Schutzplätze eingeräumten Spielraums von 400 bis 800 Franken auf das Minimum von 400 Franken festzulegen (17).

3. Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge weiterzuführen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
 Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 2011-2598)
 Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst (2)
 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3, kai)
 Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (25; Versand durch AMB)